

Allgemeine Lieferbedingungen

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Kunden schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Es gilt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen. Auf Wunsch des Kunden werden wir ihm jederzeit unsere aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen übersenden. Auch können diese im Internet unter www.howatherm.de jederzeit abgerufen werden.

3. Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn dies im jeweils abgeschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurde.

4. Sind unsere Bedingungen nicht bereits aufgrund vorstehender Regelungen wirksam in einen Vertrag einbezogen worden und haben wir im Rahmen einer Vertragsanbahnung erstmals in unserer Auftragsbestätigung auf die Gültigkeit unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen verwiesen, so gelten unsere Allgemeinen Lieferbedingungen mit der widerspruchsfreien Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Kunden als wirksam in den Vertrag einbezogen.

II.

Angebot

1. Angebote von uns sind stets freibleibend. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von einer Frist von 10 Werktagen gerechnet ab Zugang annehmen.

2. Soweit wir allgemein in gedruckten oder elektronischen Medien Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige technische Daten (im Folgenden gemeinsam „Daten“) über unsere Produkte wiedergegeben haben, handelt es sich hierbei ausschließlich um Näherungswerte. Die für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen maßgeblichen Daten richten sich allein nach den in dem Vertrag festgehaltenen Daten. Diese stellen vorbehaltlich anderer Erklärungen keine Zusicherungen oder Garantien dar und sind nur verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit unserer Leistung zum

vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

3. Wir behalten uns vor, technische und konstruktive Änderungen an den uns in Auftrag gegebenen Leistungen vorzunehmen, soweit dies auf der Änderung rechtlicher Vorgaben beruht, die Änderungen eine technische Verbesserung darstellen oder lediglich gleichwertige Bauteile ausgetauscht werden. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck beeinträchtigt wird, sich die Lieferzeit verändert oder im Übrigen die Änderungen für den Besteller unzumutbar sind.

III.

Preise, Zahlung

1. Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Falls zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt, so sind wir berechtigt, den Preis für die Ware nachträglich zu erhöhen, entsprechend dem in diesem Zeitraum tatsächlich eingetretenen Anstieg der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

(es zählt die Veränderung gegenüber dem Auftragsdatum). Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der bestellten Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erst über vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen kann. Bei entstandenen Materialpreiserhöhungen verpflichtet sich HOWATHERM zum Nachweis der Preissteigerung.

3. Vorbehaltlich einer Vorkassevereinbarung hat die Zahlung

durch den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bei uns eingehend zu erfolgen. Der Kaufpreis wird jedoch sofort zur Zahlung fällig, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind (insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Stellung eines Insolvenzantrags) oder wenn der Kunde Außenstände oder Waren, auf die sich unser Eigentumsvorbehalt erstreckt, an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet.

4. Soweit durch voranstehende Umstände die Bezahlung der offenen Forderung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sind wir darüber hinaus berechtigt,

- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern;
- Sicherstellung unserer Forderungen zu verlangen;
- dem Kunden jede weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen.

5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie unser Zahlungsanspruch.

7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese mit auf Zahlung gerichteten Gewährleistungsansprüchen erfolgt, die auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen, oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV.

Lieferzeit, Höhere Gewalt

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart. Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, sofern wir dem Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin die Versandbereitschaft der von uns geschuldeten Leistung angezeigt haben oder wenn wir bei Versendung der Ware auf Kundenwunsch diese dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert bzw. übergeben haben. Dies gilt auch beim Transport durch eigene Leute.

2. Verbindliche Liefertermine und -fristen verlängern sich um die Zeiträume entsprechend, in denen der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber uns nicht oder nicht gehörig nachkommt. Dies gilt unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus dem Verzug des Kunden und insbesondere für den Fall, dass vom Kunden bereitzustellende und/oder zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige

Belieferung durch Lieferanten bei Vorliegen eines kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn wir diese Umstände zu vertreten haben. Sofern uns Ereignisse nach Satz 1 die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Den Eintritt entsprechender Leistungshindernisse werden wir dem Kunden unverzüglich anzeigen und im Falle eines Rücktritts bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

4. Treten die in Ziffer 3 aufgeführten Umstände ohne unser Vertreten müssen ein, während wir uns bereits in Verzug befinden, so schließt dies weitere Verzugsfolgen zu unseren Lasten aus.

5. Wir sind bemüht, die Ware komplett bereitzustellen oder zum Versand zu bringen; wir sind jedoch berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, wenn die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt werden kann und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit.

V.

Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir Bereitstellung ab Werk. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen abgeholt werden. Bei Überschreitung der Abholfrist sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert zu berechnen.

2. Wenn wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Auslieferung oder Übergabe der Ware an

den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Dies gilt auch für den Transport durch eigene Leute, bei Teillieferungen und/oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten und/oder die Montage übernommen haben.

3. Der Kunde hat die Ware im Falle der Versendung grundsätzlich selbst gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Soweit wir die Versicherung kraft einer ausdrücklichen Vereinbarung für den Kunden übernommen haben, obliegt dem Kunden die Regulierung gegenüber der Versicherung im Schadensfall.

VI. Mängel und Gewährleistung

1. Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren, sofern nicht einer der Fälle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen oder etwas anderes vereinbart wurde, in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns.

2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels bzw. dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht. Der Kunde hat uns einen etwaigen Mangel hinreichend konkret zu benennen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter zu überzeugen.

3. Die Art und Weise der Nacherfüllung (Lieferung einer mangelfreien Sache oder Behebung des Mangels) steht in unserem Ermessen. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer IX. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an

den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber uns gehemmt.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die durch eine nicht durch uns vorgenommene unsachgemäße Montage, Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung der Ware oder durch eine übermäßige Beanspruchung, mangelhafte Wartung, gewaltsame Beschädigung, Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung, unrichtige Benutzung bzw. falsche Bedienung, oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände begründet sind. Soweit die Ware oder Teile derselben dem natürlichen Verschleiß unterliegen, bezieht sich unsere Gewährleistung auch nicht auf Veränderungen, die im Rahmen des natürlichen Verschleißes liegen.

6. Eine im Einzelfall mit uns vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen und Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Kunden ergebenden Kontokorrentsaldos, die/der uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen/zusteht. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

2. Der Kunde darf die gelieferte Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern und verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

3. Die aus einer Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware (auch solche nach Ziffer 5.) entstehenden Forderungen des Kunden gegen Dritte tritt der Kunde sicherungshalber – bei für uns bestehendem Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen zu seinen Lasten bestehenden Kontokorrentsaldos an uns ab. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücken oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferverträge durch den Kunden gleich. Die Abtretung erstreckt sich auch auf sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen Dritte oder Ansprüche gegen Versicherungen im Falle von Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung an.

4. Zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen ist der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Wir dürfen diese Einziehungsermächtigung nur im Sicherungsfall widerrufen. Bei Eintritt des Sicherungsfalles ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen hin die Abtretung gegenüber den Schuldnern schriftlich anzuzeigen.

5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Hierbei wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass wir trotz vorstehender Klausel kein Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 3 genannten Verhältnis.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 50 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

7. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Sicherungsrechte hat der Kunde auf unsere Rechte

hinzuweisen und uns umgehend zu informieren. Er ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Eingriffe, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.

VIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten (einschl. Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, strikt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit es sich um offenkundige Umstände handelt. Gegenstände und Vertragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere auch für Software und Daten.

2. Die Vervielfältigung von kaufmännischen und technischen Einzelheiten ist nur insoweit zulässig, soweit dies für die Durchführung des Vertrages bzw. dem nach dem Vertrag vorgesehen Zweck notwendig ist. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere

Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Im Übrigen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag des Vertragspartners schriftlich unmittelbar zugunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.

4. Die vorgenannten Regelungen bleiben auch über die Vertragsabwicklung hinaus dauerhaft in Kraft.

IX. Haftung

1. Wir leisten Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

a. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für Schadenersatzansprüche, die auf einer Garantie oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden von unseren gesetzlichen Vertretern und/oder leitenden Angestellten beruhen.

b. Darüber hinaus haften wir auf Schadenersatz nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von einfachen Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen haften wir

jedoch nur auf Ersatz der typischen und vorhersehbaren Schäden in Höhe von maximal 1,0 Millionen EUR je Schadensfall bei Sach- und Vermögensschäden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf, insbesondere die vertraglichen Hauptleistungspflichten und übernommene Garantien; zu den typischen und vorhersehbaren Schäden zählen insbesondere nicht Exzessrisiken und ungewöhnliche Schadenskonstellationen.

2. Darüber hinaus haften wir nicht auf Schadenersatz.

X. CE-Kennzeichnung

1. Das Klimazentralgerät (Maschine) wird unter Beachtung der einschlägigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der relevanten EG-Richtlinien konzipiert und gebaut. Für nicht betriebsfertige Geräte, wird die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie durch Ausstellen einer Herstellererklärung bescheinigt. Nur bei betriebsfertigen Geräten, d. h. komplett aufgebaut, mit Motor, Steuerung und Inbetriebnahme, wird von uns eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht.

2. Das Produkt darf nur seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. Wenn jemand ohne unsere schriftliche Genehmigung eine Veränderung an der Maschine vornimmt, wird die, von uns abgegebene Erklärung unwirksam. Auch wird die Erklärung unwirksam, wenn die Maschine nicht entsprechend unserer Bedienungs- und Wartungsanleitung überprüft, gewartet und instandgesetzt wird.

XI. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem von den Parteien erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

2. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie ausländischen Rechts sind ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, der Sitz unseres Werkes.

4. Soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Idar-Oberstein. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.